

oder ungemessen sind. Nun kann ich aber, da die Akten mir nicht vorliegen, aus den Materialien, die der geehrten Deputation zu Gebote gestanden haben und mir zu Gebote stehen, die verehrte Kammer versichern, daß darüber, daß diese Frohnen der Zeit nach gemessen sind, ein Einverständnis unter den Parteien vorherrscht. Das ergibt sich schon daraus, daß, wie vom geehrten Referenten bemerkt wurde, von den Unterthanen, von den Verpflichteten in der Recurschrift ohne Widerspruch des jetzigen Beschwerdeführers angeführt worden ist, sie hätten eine gewisse Zeit hindurch Frohnen zu leisten, jedoch ohne Verpflichtung einer Nachleistung. Allein ich kann auch hinzufügen, daß nach den mir vorliegenden amtlichen Papieren und Akten ein vollständiges Einverständnis darüber, und der Zweifel nicht faktischer, sondern rechtlicher Art gewesen ist, ob nämlich der Abzug stattzufinden habe. Es ist unbestritten, daß die Frohnen ganz unter die Kategorie der §. 70. a. gehören, nämlich solche Frohnen seien, welche nach gewissen Tagen oder Stunden geleistet werden. Nämlich diese Frohne besteht darin, daß der Verpflichtete dem Rittergutsgehöf nachzuarbeiten hat, und zwar ein gewisses Maß von Tagen und Stunden hindurch. Nun hat aber folgender Zweifel bei der Behörde stattgefunden: Ob nicht durch den auch auf beiderseitigem Einverständnis beruhenden Umstand, daß der Verpflichtete dem Rittergutsgehöf nachzuarbeiten hätte, und daher die Leute des Rittergutsgehöfs im Stande wären, die gehörige Leistung der Frohnen dem Fleiße, wie der Qualität nach zu controliren, ob nicht dadurch der Grund ausgeschlossen würde, auf welchem der Abzug eines  $\frac{1}{3}$  von dem Werth der Frohnen beruhe? Die Generalcommission ist früher dieser Ansicht gewesen. Allein als diese Ansicht zur Kenntniß des Ministerium kam, mußte sie gemißbilligt werden, und es scheint auch, als ob die geehrte Deputation und sämtliche heutige Redner über diesen Gegenstand damit einverstanden wären, daß, wie von Sr. Königl. Hoheit bemerkt worden ist, wenn einmal entschieden ist, es liegen gemessene Frohnen vor, das Drittel abgezogen werden müsse, und zwar auch dann, wenn man sagen könnte, es fänden Nebenumstände statt, aus denen gefolgert werden könne, daß die Frohnen im hohen Grade von tüchtiger Qualität geleistet werden müßten. Ich habe aber nicht Ursache, darauf näher einzugehen, weil allerdings in der verehrten Kammer ein vollkommenes Einverständnis darüber stattzufinden scheint. Allein in anderer Beziehung muß ich mir erlauben, wenigstens einen Theil der ministeriellen Bescheidung der verehrten Kammer vorzutragen, weil nämlich, wie schon vom Secr. Harß bemerkt worden ist, bloß eine mißverständliche Auffassung der Schlussworte zur Folge gehabt hat, daß die geehrte Deputation früher der Meinung gewesen ist, es sei dem Beschwerdeführer eine Beweisführung nachgelassen. Das ist nicht der Fall. In den Schlussworten des Ministerialbescheides ist ausdrücklich gesagt: gesetzt auch, es wäre in dem einzelnen Falle möglich, daß der Berechtigte nachweise, die Qualität der Frohnen wäre ganz vollkommen, oder es wäre von dem Verpflichteten das Umgekehrte nachzuweisen,

so kann dies doch keinen Einfluß auf die Entscheidung haben. Es scheint also nur ein Mißverständnis zu sein, was hier zum Grunde gelegen hat. Wenn sonach von der geehrten Deput. wie von den sämtlichen verehrten Rednern gegen die Entscheidung des Ministerium des Innern ein noch von mir zu beleuchtender Einwand nicht gemacht worden ist, so hätte ich mir bloß noch zu erlauben, auf den allgemeinen Antrag der verehrten Deputation zurückzukommen, der auch vielfache Unterstützung gefunden hat, nämlich: es möge die Staatsregierung darüber wachen, daß die Ansichten, oder wie berichtigt bemerkt worden ist, die Aussprüche der Behörden nicht so oft dem Wechsel unterworfen, daß besonders in Ablösungsfällen allgemeine, dem Geiste des Gesetzes entsprechende Grundsätze festgehalten werden möchten und dadurch alle Ungleichheit vor dem Gesetz verhütet werde. Es kann allerdings den sämtlichen Behörden, den Ober- wie den Unterbehörden, den Justiz- wie den Verwaltungsbehörden Nichts unerwünschter sein, als einander gegenüberstehende Aussprüche, als die Anwendung sich entgegenstehender Grundsätze und Auslegungen des Gesetzes auf sich ähnliche Fälle. Es ist das allemal ein Uebel, welches das Ansehen der Gesetze vermindert oder wenigstens das Vertrauen auf die Behörden, auf die Rechtspflege oder die Verwaltung herabsetzt. Es läßt sich daher namentlich das Ministerium des Innern nach Möglichkeit angelegen sein, diesem Uebelstande entgegen zu wirken. Allein, so wie in der Justizpflege nicht immer möglich ist, dem ganz zu begegnen, so ist es auch in der Verwaltung nicht möglich, daß eine und dieselbe Behörde sich nicht selbst reformire, oder daß sie nicht von der Oberbehörde reformirt werden müsse. Es ist das eine von den nothwendigen Folgen der menschlichen Unvollkommenheiten und Mängeln. Wenn eine Behörde ihren Irrthum erkannt hat, oder er von einer Oberbehörde erkannt worden ist, so bleibt doch wohl Nichts weiter übrig, als den frühern irrigen Weg zu verlassen und den richtigen einzuschlagen, und nicht aus übelverstandener Consequenz auf dem Irrthume zu beharren. Das Ministerium des Innern hat, so oft ihm nur eine verschiedenartige oder irrige Ansicht der untern Ablösungsbehörden bekannt geworden ist, durch Erläuterung, durch Weisung dem entgegen zu wirken gesucht und wird dies auch ferner thun. Insofern ist allerdings das, was durch den Antrag der geehrten Deputation beabsichtigt wird, schon geschehen und wird ferner geschehen, auch ohne diesen Antrag. Allein ein ganz durchgreifender Erfolg wird sich davon keineswegs, und selbst auch dann kaum versprechen lassen, wenn das Amendement des Herrn von Carlowitz angenommen würde. Dessen Antrag geht, wenn ich ihn recht verstanden habe, dahin: es solle, so oft sich eine Verschiedenheit in den Ansichten der Behörden hervorthut, auf dem Wege der verfassungsmäßigen Erläuterung des Gesetzes dem entgegen gewirkt werden. Wenn wirklich eine Stelle eines Gesetzes der Erläuterung, d. h. der authentischen Interpretation bedarf, so versteht es sich von selbst, daß die Regierung nicht anstehen wird, die Einleitung dazu zu treffen; keinesweges aber kann ein vorgekommener Fall, wo eine und